

Staatskanzlei*Information*

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Revidiertes Gütertransportgesetz - Ja mit Vorbehalten**

Solothurn, 26. August 2013 – In Abstimmung mit der Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV) befürwortet der Regierungsrat in seiner Vernehmlassungsantwort an das Bundesamt für Verkehr die vom Bund vorgeschlagene Totalrevision des Gütertransportgesetzes mit Vorbehalten und begrüsst die Gesamtkonzeption zur Förderung des Schienengüterverkehrs. Er hält aber fest, dass diese Massnahmen nicht zulasten des Personenverkehrs gehen dürfen. Durch die neuen Regelungen dürfen die Kantone auch nicht in eine Mitfinanzierung des Güterverkehrs gedrängt werden.

In der Vernehmlassungsvorlage zur Totalrevision des Gütertransportgesetzes hat der Bund Grundsätze und Ziele für den Schienengüterverkehr festgelegt. Kern der Vorlage ist die Vereinfachung der Finanzierung des Güterverkehrs in der Fläche. Der Güterverkehr im Alpentransit ist hingegen nicht Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens.

Mit den neuen Regelungen werden die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung des Güterverkehrs gesetzt und günstige Bedingungen für Bau und Betrieb der entsprechenden Anlagen, für einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Terminals und für die Eigenwirtschaftlichkeit des Güterverkehrs geschaffen.

Mit den neuen Instrumenten „Netznutzungskonzept“ und „Netznutzungsplan“ sollen künftig die Bedürfnisse des Personenverkehrs und des Güterverkehrs gemeinsam berücksichtigt und die entsprechenden Fahrplantrassen geplant und festgelegt werden.

Der Regierungsrat befürwortet die Einführung dieser Instrumente. Er hält allerdings fest, dass die adäquate Berücksichtigung des Güterverkehrs nicht zulasten des Personenverkehrs gehen darf. Vielmehr müssten im Rahmen der Finanzierung der Bahninfrastruktur (FABI) ausreichend Kapazitäten für eine bedarfsgerechte parallele Entwicklung von Personen- und Güterverkehr geschaffen werden.

Der Regierungsrat schliesst sich insbesondere auch der Meinung der Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV) an, dass die Kantone durch Bundesrecht nicht in eine Mitfinanzierung des Schienengüterverkehrs hineingezogen werden dürfen.

Weitere Auskünfte erteilt:

Dr. Ludwig Dünbier, Abteilungsleiter öffentlicher Verkehr, 032 627 25 30